

Gebührensatzung
der Stadt Delbrück über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städt. Friedhöfe
vom 22.03.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 4 des Bestattungsgesetzes NRW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Delbrück beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung der städt. Friedhöfe, die Bestattung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Satzung. Mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist trotzdem die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) Kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
 - c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlasst,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Sind die Gebührenpflichtigen zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei der Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert darzulegen. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung bei der Friedhofsverwaltung.
2. Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Delbrück zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt erfolgt.

60.13

3. Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4 Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
2. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.05.1995 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644).

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 140,00 € |
| b) | für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, einem pflegefreien Reihengrab oder Wahlgrab (außer Tiefengrab) | 295,00 € |
| c) | für Personen in einem Tiefengrab bei der 1. Bestattung | 370,00 € |
| d) | für Personen in einem Tiefengrab bei der 2. Bestattung | 260,00 € |
| e) | für Urnen und Aschen | 95,00 € |

§ 8 Benutzungsgebühren

Für das Nutzungsrecht an Reihengräbern und für den Erwerb des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|--|------------|
| a) | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 145,00 € |
| b) | Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 395,00 € |
| c) | pflegefreies Reihengrab für Erdbestattungen | 690,00 € |
| d) | Reihengrab für Urnen | 125,00 € |
| e) | pflegefreies Reihengrab für Urnen | 220,00 € |
| f) | Doppelwahlgrab | 990,00 € |
| g) | Dreierwahlgrab | 1.485,00 € |
| h) | Viererwahlgrab | 1.980,00 € |
| i) | Tiefenwahlgrab (für zwei Bestattungen) | 495,00 € |
| j) | Urnenwahlgrab (für 1 – 4 Stellen) | 134,00 € |

§ 9 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| a) | für ein Zweiertiefenwahlgrab pro Jahr | 16,50 € |
| b) | für ein Zweierwahlgrab pro Jahr | 33,00 € |
| c) | für ein Dreierwahlgrab pro Jahr | 49,50 € |
| d) | für ein Viererwahlgrab pro Jahr | 66,00 € |
| e) | für ein Sechserwahlgrab pro Jahr | 99,00 € |
| f) | für ein Achterwahlgrab pro Jahr | 132,00 € |
| g) | für ein Urnenwahlgrab pro Jahr | 6,70 € |

§ 10 Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen

1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne und die Wiederbestattung auf einem Friedhof der Stadt Delbrück betragen die Gebühren

| | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) | bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 515,00 € |
| c) | bei Urnen | 105,00 € |
| d) | bei einem Tiefengrab | 550,00 € |

60.13

2. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof betragen die Gebühren
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 140,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 295,00 €
 - c) bei Urnen 95,00 €
 - d) bei einem Tiefengrab 315,00 €

§ 11

Gebühren für Grabdenkzeichen und Einfassungen

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen, Kreuzen und Einfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 12

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

1. Für die Benutzung der Leichenkammer wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben. Für die Nutzung des Trauertraumes beträgt die Gebühr 90,00 €
2. Für die vorübergehende Nutzung der Leichenhalle bis zu 24 Stunden (Unterstellung einer Leiche zum Weitertransport zu einem anderen Friedhof) beträgt die Benutzungsgebühr 38,00 €.

§ 13

Gebühren für die Stellung von Sargträgern

Für das Stellen von Sargträgern werden pro Träger Gebühren in Höhe von 38,00 € erhoben.

§ 14

Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Für das Abstellen des städt. Personals für zusätzliche Leistungen/Arbeiten werden je Person und Stunde Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.
2. Für die Erstellung einer Grabtafel bei pflegefreien Gräbern beträgt die Gebühr 38,00 €. Hinzu kommen die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Grabtafel in tatsächlicher Höhe.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Delbrück über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe vom 19.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.